

werden, wenn die Pflichtverletzungen nicht so schwerwiegend sind, daß der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe anzuordnen ist und das sonstige Verhalten sowie die Persönlichkeit des Verurteilten die Erwartung rechtfertigen, daß damit die erstrebte erzieherische Wirkung erreicht wird. Erfüllt sich diese Erwartung nicht, so wird in der Regel die angedrohte Freiheitsstrafe zu vollziehen sein (§ 35 Abs. 4 StGB, § 344 Abs. 2 StPO). Eine *nochmalige* Verwarnung des Verurteilten ist gesetzlich nicht ausgeschlossen, sollte in der Praxis jedoch die Ausnahme bilden.

Über die Vorladung und Verwarnung sowie über die in diesem Zusammenhang getroffenen weiteren Maßnahmen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung ist ein kurzer und konkreter Vermerk in der Strafsakte anzufertigen. Der Vermerk soll das Ergebnis der erzieherischen Aussprache und die Festlegungen zur weiteren Erziehung des Verurteilten wiedergeben.

Für die Erteilung der Verwarnung enthält die StPO keine zwingenden Formvorschriften.

Die Verwarnung ist dem Verurteilten gegenüber mündlich auszusprechen. Sie ist in der Regel das Ergebnis einer erzieherischen Aussprache, die von dem Vorsitzenden des Gerichts durchgeführt wird. Eine mündliche Verhandlung ist nicht ausgeschlossen, wird aber nur *ausnahmsweise* in Betracht kommen (z. B. wenn bestimmte Umstände aufzuklären sind, die für die Gestaltung des weiteren Bewährungs- und Erziehungsprozesses des Verurteilten oder für die Entscheidung über die Verpflichtung des Verurteilten zu unbezahlter gemeinnütziger Freizeit- arbeit von Bedeutung sind).

Zur Disziplinierung des Verurteilten kann die Verwarnung mit der *Verpflichtung* verbunden werden, *unbezahlte gemeinnützige Freizeit- arbeit* bis zur Dauer von 6 Arbeitstagen zu leisten. Diese Verpflichtung ist in einem Beschluß des Gerichts auszusprechen. Der Beschluß ist schriftlich abzufassen und dem Verurteilten zu verkünden (§ 184 Abs. 1). Sowohl der Staatsanwalt als auch der Verurteilte können dagegen Beschwerde einlegen (§359).

Die *Mitwirkung der Schöffen* an diesem Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des § 357 Abs. 2.

Hat das erstinstanzliche Hauptverfahren vor einem *Kollegialgericht* stattgefunden, wirken Schöffen *stets* mit, wenn ein Beschluß über die Verpflichtung des Verurteilten zur Leistung gemeinnütziger Freizeit- arbeit gefaßt oder ausnahmsweise eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Auch in den übrigen Fällen sollen an der erzieherischen Aussprache im Zusammenhang mit der Erteilung einer gerichtlichen Verwarnung in der Regel Schöffen mitwirken. Wurde das Hauptverfahren erster Instanz gemäß § 257 Abs. 2 vom *Einzelnsitzer* durchgeführt, trifft er auch die Entscheidungen und Maßnahmen gemäß § 342 Abs. 5.

Gerichtliche Zuständigkeit

Für die Erfüllung der Aufgaben bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung einschließlich der hierbei zu treffenden Entscheidungen ist das Gericht erster Instanz zuständig (§ 342 Abs. 7). Liegt der Wohnsitz des Verurteilten außerhalb des Bereichs des hiernach zuständigen Gerichts oder von ihm weit entfernt oder wechselt der Verurteilte seinen Wohnsitz, kann das Gericht sämtliche mit der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung zusammenhängenden Aufgaben durch Beschluß auf das Kreisgericht übertragen, in dessen Bereich der Verurteilte wohnt.

Das beauftragte Kreisgericht übernimmt in vollem Umfang die Verantwortung für die weitere Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung. Es hat die Realisierung zu kontrollieren sowie alle zur Verwirklichung dieser Strafe notwendigen Entscheidungen zu treffen (z. B. über den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe) und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (§ 342 Abs. 7).

Nach Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung oder nach Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe hat das beauftragte Kreisgericht die Strafsakte oder das Verwirklichungsheft unmittelbar an den zuständigen Staatsanwalt abzugeben.⁷ Werden Verurteilte während der Bewährungszeit zum Wehrdienst einberufen, ist die weitere Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung auf das zuständige Militärgericht zu übertragen. Scheidet ein Wehrpflichtiger

⁷ Vgl. Rundverfügung . . . a. a. O., Ziff. II. 1.5.